



Neue Betragsgrenzen für Ihr Engagement in der KVNo

Wir möchten Sie über neue gesetzliche Vorgaben hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerbefreiung informieren. Wenn Sie sich bei der KVNo engagieren und hierfür eine Vergütung erhalten, dann liegt ein steuerbarer Umsatz gem. §1 Abs. 1 USt vor. Diese Vergütungen können jedoch umsatzsteuerfrei sein.

Ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse sowie die Art Ihres Engagements (Ehrenamtlich / sonstiges Engagement) sind maßgebend für eine mögliche Umsatzsteuerbefreiung.

Sind Sie bspw. in Gremien, Ausschüssen oder den Kreisstellen bei der KVNo engagiert, dann kann dies als **ehrenamtliche Tätigkeit** nach § 4 Nr. 26a UStG befreit sein, wenn mehrere Bedingungen erfüllt sind:

1. Tätigkeit muss für den hoheitlichen Bereich der Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübt werden
 - Bei der KVNo werden Tätigkeiten in Gremien, Ausschüssen oder den Kreisstellen ausschließlich für den hoheitlichen Bereich ausgeübt.
2. Handelt es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit?
 - Wird die Tätigkeit ausdrücklich im Gesetz als ehrenamtlich bezeichnet?
 - Landesausschuss, erw. LA (§ 90 Abs. 3 SGB V, § 116b Abs. 3 SGB V)
 - Zulassungsausschuss (§ 96 Abs. 2 SGB V)
 - Wird die Tätigkeit im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet?
 - Zur Tätigkeit bei der KV gibt es im Schrifttum keine belastbaren Quellen. Somit kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass es im allgemeinen Sprachgebrauch als Ehrenamt bezeichnet wird.
 - Wird die Tätigkeit vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst?
 - fehlendes eigennütziges Erwerbsstreben,
 - fehlende Hauptberuflichkeit und
 - Einsatz für eine fremdnützige Einrichtung.



3. Ist der Umfang der Entschädigung angemessen?
 - Eine Entschädigung von 50,- €/Std. wird regelmäßig als angemessen angesehen, sofern die Betragsgrenze von 17.500,00 €/Jahr¹ nicht überschritten wird.
 - Die Nichtbeanstandungsgrenze von 17.500,00 € muss zwei Jahre in Folge überschritten werden, um zur Umsatzsteuerpflicht zu führen.
 - Bei der Berechnung der Betragsgrenzen bleibt ein echter Auslagenersatz (tatsächlich entstandene u. nachgewiesene Kosten) unberücksichtigt.
4. Falls § 4 Nr. 26a UStG nicht greift, prüfen Sie bitte im Weiteren ob Sie nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreit sein könnten.

Wenn Sie sich außerhalb von Gremienarbeit bei der KVNo bspw. als Moderator engagieren, liegt **sonstiges Engagement** vor. Hier können Sie sich nach der Kleinunternehmerregelung (gem. § 19 UStG) befreien lassen:

5. Der Gesetzgeber hat die Nichtbeanstandungsgrenze für diese Umsätze von 17.500,- € auf 22.000,- € erhöht. Die neue Wertgrenze gilt ab dem 01.01.2020 und kann auch auf die Umsätze 2019 erstmals angewendet werden
6. Die Umsätze dürfen dabei im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000,- € betragen

(Punkte 1. - 6. vergleiche auch schematischer Überblick)

Bitte beachten:

Die Umsatzsteuerpflicht ist immer von Ihrer persönlichen Einkommenssituation abhängig. Daher empfehlen wir Ihnen mit Ihrem Steuerberater zu klären, ob für Sie eine Umsatzsteuerpflicht besteht.

Wichtig:

Falls Sie umsatzsteuerpflichtig sind/werden, reichen Sie uns bitte einen geeigneten Nachweis ein wie z.B.:

- verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung
- entsprechenden Steuerbescheid
- schriftliche Bestätigung Ihres Steuerberaters

¹ Das BMF-Schreiben (8. Juni 2017) hinsichtlich ehrenamtlicher Tätigkeit wurde noch nicht an die neue Kleinunternehmergrenze von 22.000,- € angepasst.



Unabhängig davon, ob Sie umsatzsteuerpflichtig sind und unabhängig in welcher Art Sie sich bei der KVNo engagieren, bitten wir Sie Rechnungen über die erbrachten Tätigkeiten zu schreiben.

Auf der Seite kvno.de/ehrenamt haben wir Online-Formulare für Sie zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Browser sämtliche Funktionalitäten der Formulare unterstützen. Wenn Sie Ihre Abrechnung über unsere Online-Formulare erstellen, wird Ihnen am Ende des Prozesses eine PDF-Datei angezeigt. Erst mit Erstellung dieser PDF-Datei geht Ihre Rechnung bei der KVNo ein.

Natürlich stehen wir für Ihre Fragen auch persönlich zur Verfügung:

Veronika Braun

veronika.braun@kvno.de

Telefon: 0211 5970 8022

Marc Guntermann

marc.guntermann@kvno.de

Telefon: 0211 5970 8802



Schematischer Überblick

